

§ 17.

Ein Abdruck dieser Vorschriften und der Strafbestimmungen der §§ 147, Ziffer 1, 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung ist in jedem Geschäftsraum der Gesindevermieter oder Stellenvermittler an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 18.

Zwischenhandlungen gegen die in den §§ 1 — 17 gegebenen Vorschriften werden gemäß § 147 bezgl. § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft, bezgl. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 19.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, die von Gemeinden, Zünften, Innungsverbänden, Gewerbevereinen, der Handelskammer, der Handwerkskammer oder dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptverein errichtet sind, und nicht gewerbmäßig betrieben werden.

Anderen Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweisen, die wesentlich gemeinnützigen Zwecken dienen, kann von Fürstlicher Landesregierung Befreiung von den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt werden.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1906 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 27. September 1880, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter (Gesindemäkler) beziehen, aufgehoben.

Greiz, am 23. Januar 1906.

Fürstlich Neuz-Blauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.